

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beschaffungen des Kantonsspitals Baselland, Stand Februar 2024

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Beschaffungen (AGB) regeln die Beschaffung von Verbrauchs- und Investitionsgütern und Dienstleistungsaufträgen am Kantonsspital Baselland (KSBL). Der Vertragsgegenstand wird als «Lieferung» oder «Liefergegenstand» bezeichnet.

2. Zustandekommen des Vertrages

2.1 Offerte

2.1.1 Offerten sind dem KSBL schriftlich einzureichen. Sie sind sechs Monate verbindlich, sofern keine andere Frist vereinbart wurde.

2.1.2 Allfällige Kosten für die Ausarbeitung der Offerte, einschliesslich Demonstrationen, Musterzustellung, Test etc., gehen zu Lasten des Lieferanten.

2.1.3 Sämtliche Preise sind in Schweizer Währung (CHF), ohne Währungsvorbehalt und inklusive Steuern anzugeben.

2.1.4 Der Lieferant hat sich in der Offerte an die Offertanfrage, respektive Submissionsbedingungen zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, falls das Angebot von der Offertanfrage des KSBL abweicht. Es steht dem Lieferanten frei, zusätzlich zur Grundofferte Varianten anzubieten, wenn sie vorteilhafter für das KSBL sind.

2.1.5 Wird kein Vertrag unterzeichnet oder erfolgt keine schriftliche Annahme der Offerte, können keine Kosten geltend gemacht werden.

2.2 Bestellung / Bestätigung

2.2.1 Die Verträge und Bestellungen sind nur dann gültig, wenn sie unter Mitwirkung der Abteilung Beschaffung schriftlich abgeschlossen werden oder die Offerte schriftlich bestätigt worden ist. Dies ist auch digital möglich. Das KSBL ist nur dann an die Bestätigung gebunden, wenn diese keine Abweichung von der Bestellung aufweist.

2.2.2 Bestellungen können nur in Absprache mit der Abteilung Beschaffung abgeändert werden. Die Ankündigung solcher Änderungen hat unmittelbar schriftlich zu erfolgen.

2.2.3 Telefonische Bestellungen dürfen nur in Ausnahmefällen und bei einem bestehenden Vertragsverhältnis (Call-Offs/Abrufbestellungen) nach Rücksprache mit der Abteilung Beschaffung unter Angabe der von der Abteilung Beschaffung abgegebenen Bestellnummer und genauer Referenzadresse (Name, Organisationseinheit, Adresse etc.) entgegengenommen werden. Die entsprechende Bestellnummer muss auf Lieferschein und Rechnung vermerkt werden.

2.2.4 Der Lieferant hat nach Erhalt der schriftlichen Bestellung eine Auftragsbestätigung zuzustellen.

2.2.5 Auftragsbestätigungen, Lieferscheine und Rechnungen werden nur unter Angabe der Bestellnummer des KSBL akzeptiert.

2.2.6 Mit dem Einreichen der Offerte, bzw. mit Abschluss des Vertrages oder der Bestellung, gelten die AGB des KSBL als akzeptiert. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen sowie Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn sie im Vertrag oder in der Bestellung schriftlich geregelt sind.

2.2.7 Bei nachträglicher Änderung der Bestellung hat der Lieferant dem KSBL eine schriftliche Offerte der Zusatzleistungen zuzustellen. Nachträgliche Forderungen für Lieferungen, die nicht bestellt wurden, werden nicht anerkannt.

2.2.8 Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den vom KSBL vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für das KSBL keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, das KSBL über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass die Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen.

3. Medizinprodukte

3.1 Ist die charakteristische Leistung ein Medizinprodukt im Sinne der Medizinprodukteverordnung (MepV), so haftet der Lieferant dafür, dass die gelieferten Produkte den massgebenden schweizerischen Vorschriften über Medizinprodukte, insbesondere dem Heilmittelgesetz (HMG) und der Medizinprodukteverordnung (MepV), entsprechen. Das KSBL übernimmt nur konforme Produkte gemäss gültigem schweizerischem Heilmittelgesetz (HMG) bzw. gültiger schweizerischer Medizinprodukteverordnung (MepV).

3.2 Die Rückverfolgbarkeit der Medizinprodukte ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen. Eine Rückverfolgung hat im Falle eines Rückrufs systematisch zu erfolgen.

3.3 Sämtliche Lieferbeilagen und Leistungen für medizintechnische Geräte und Anlagen sind vom Lieferanten gemäss gültigem Heilmittelgesetz (HMG) bzw. schweizerischer Medizinprodukteverordnung (MePV) zu liefern.

3.4 Der Lieferant bestätigt die EU-Konformität seiner Lieferungen.

4. Sponsoring

Zuwendungen des Lieferanten, wie z.B. die Finanzierung von Kongressen, Weiter- oder Fortbildungsveranstaltungen, Unterstützungsbeiträge für Forschungsprojekte, Geräte und Zubehör, Beratermandate etc., dürfen nie im Zusammenhang mit der Beschaffung von Gütern oder Dienstleistungen stehen. Für solche Unterstützungsleistungen müssen separate Verträge in schriftlicher Form abgeschlossen werden. Auf Anfrage des KSBL hat der Lieferant darüber schriftlich Auskunft zu geben.

5. Meldepflicht

5.1 Der Lieferant ist verpflichtet, das KSBL kostenlos über Produkt- und Prozessänderungen sowie Neuentwicklungen und Änderungen im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand zu informieren.

5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, dem KSBL sämtliche Materiovigilance-Vorkommnisse über die von ihm gelieferten Medizinprodukte zu melden. Betreffend Verträge über Medizinprodukte, die im Leihverfahren geliefert werden, ist das Informationsschreiben über Leihinstrumente und Leih-Sets in der Chirurgie der Swissmedic zu beachten.

5.3 Die Anlaufstelle für einen Produktrückruf ist die Vigilance-Stelle des KSBL (materiovigilance@ksbl.ch)

6. Transparenz

Der Lieferant hat das KSBL über jeden potenziellen Interessenkonflikt zu informieren. Dies gilt beispielsweise für den Fall, dass eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter des KSBL aus einem Geschäft mit dem Lieferanten einen geschäftlichen, privaten und/oder finanziellen Nutzen zieht oder ein entsprechendes Interesse daran haben könnte.

7. Preise / Rechnungsstellung / Zahlungskonditionen

7.1 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die festgelegten Preise pro Einheit als Festpreise, oder es wird ein Kostendach bei Entschädigung nach Aufwand festgelegt. Eingeschlossen sind sämtliche Nebenkosten, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind (z.B. Zollkosten und weitere Abgaben franko Bestimmungsort [aktuelle DDP Delivered Duty Paid, Incoterms] etc.). Grundsätzlich werden keine Mindermengenzuschläge oder Handlingkosten akzeptiert. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit Gegenforderungen.

7.2 Rechnungen sind in der in der Bestellung genannten Währung (CHF) auszustellen.

7.3 Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird die vereinbarte Vergütung innert 60 Tagen nach Eingang der Rechnung des Lieferanten fällig, frühestens aber 60 Tage nach Abnahme des mängelfreien und vollständigen Beschaffungsgegenstandes, nach Lieferung, Installation, Schulung,

Aufnahme des Routinebetriebs (Vorliegen eines gegenseitig unterzeichneten Abnahmeprotokolls) oder Prüfungsbescheid der Rechnung durch das KSBL. Die Mehrwertsteuer wird in der Rechnung separat ausgewiesen.

7.4 In der Rechnung ist die Bestell-/ Vertragsnummer, Bestellposition, Stückzahl, Lieferanten-Artikelnummer und Bezeichnung der Ware oder die zu erbringende Dienstleistung aufzuführen. Solange diese Angaben fehlen, kann das KSBL eine Nachbesserung verlangen. Die Fälligkeit tritt erst mit Eingang der verbesserten Rechnung ein.

7.5 Es werden lediglich Zahlungen an den Lieferanten für Waren/Leistungen geschuldet, wenn diese mit der Bestellung sowie der nachstehenden Ziffer 8 übereinstimmen.

7.6 Preis- oder Konditionsänderungen dürfen nur in Absprache mit der Abteilung Beschaffung vorgenommen werden. Ankündigungen solcher Änderungen haben schriftlich und mindestens drei Monate vor Inkrafttreten zu erfolgen.

8. Lieferung / Transport / Verpackung / Versicherung

8.1 Als Standard kommt die aktuelle Incoterm Delivered Duty Paid / Geliefert am benannten Bestimmungsort (DDP), Incoterms zur Anwendung. DDP beinhaltet die Maximalverpflichtung des Lieferanten. Der Lieferant muss die Ware zur Ausfuhr und auch zur Einfuhr freimachen und am benannten Bestimmungsort auf dem ankommenden Beförderungsmittel gemäss vertraglich vereinbarter Übergabe (inkl. allfälliger Entladung/Installation/Montage) liefern. Der Lieferant trägt alle Kosten und auch die Gefahr bis zum Eintreffen der Ware an dem benannten Bestimmungsort.

8.2 Das KSBL bezeichnet den Bestimmungsort. Die Lieferung wird auf das vereinbarte Lieferdatum, das als Fixtermin gilt, am Bestimmungsort fällig.

8.3 Es werden nur Lieferungen mit Lieferschein und vollständiger Bestellreferenz entgegengenommen. Direktlieferungen an die Organisationseinheiten sind untersagt, sofern dies nicht explizit mit der Abteilung Beschaffung vereinbart oder von derselben verlangt wurde. Bei Anlieferungen an einen nicht von der Abteilung Beschaffung vereinbarten Ort wird jede Haftung seitens des KSBL abgelehnt.

8.4 Der Lieferant hat als Spezialist den Auftraggeber auf besondere Gefahren in der Handhabung, in der Anwendung oder in der Lagerung des Vertragsgegenstandes hinzuweisen und zudem allfällig erforderliche produktspezifische Instruktionen abzugeben. Erforderliche Gefahrenhinweise sind nach Möglichkeit am Produkt selbst anzubringen, auf der Verpackung aufzuführen und in der Gebrauchsanweisung deutlich erkennbar darzustellen. Spätestens bei der Warenlieferung erfolgt die Abgabe einer Bedienungsanleitung, die in deutscher Sprache verfasst ist.

8.5 Der Liefergegenstand wird auf offensichtliche Mängel wie z.B. Transportschäden geprüft. Offensichtliche Mängel sind unmittelbar durch das KSBL zu rügen. Für Beschädigungen durch den Transport sowie während der Einbringung und der Montage haftet der Lieferant.

8.6 Der Lieferant trägt die Verantwortung für die sachgerechte und ökologische Verpackung. Vom KSBL zur Verfügung gestellte Gebinde oder Verpackungssysteme sind nach Gebrauch sofort zurückzusenden.

8.7 Der Lieferant hat sein Montage- und Wartungspersonal gegen Krankheit, Unfälle jeglicher Art, Todesfall sowie Haftpflicht auch am Bestimmungsort zu versichern, so dass das KSBL diesbezüglich von jeder Haftung entbunden ist.

8.8 Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, vom KSBL zu liefernder Unterlagen oder von ergänzenden Objekten bzw. Einzelteilen nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt und gemahnt hat.

8.9 Der Vertragspartner stellt der Abteilung Beschaffung ohne Anforderung die Konformitäts- /CE-Zertifikate von erstmalig durch das KSBL erworbenen Produkten (sofern vorhanden) zur Verfügung. Er sendet diese in elektronischer Form an die Adresse mdr@ksbl.ch. Erfahren bisherige Produkte eine Änderung oder läuft die Gültigkeit eines Zertifikats aus, so sind die entsprechenden (neuen) Zertifikate ebenfalls umgehend zur Verfügung zu stellen.

9. Ausführung (Werkvertrag)

9.1 Der Beizug von Subunternehmen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des KSBL zulässig.

9.2 Das KSBL ist berechtigt, den Fortgang der Arbeit zu überprüfen. Es kann nach Voranmeldung beim Lieferanten Audits durchführen.

9.3 Der Lieferant setzt nur Mitarbeitende ein, die über die erforderlichen Fachkenntnisse zur gehörigen Vertragserfüllung verfügen.

9.4 Der Lieferant verpflichtet sich und seine Mitarbeitenden sowie Hilfspersonen zur Einhaltung der betrieblichen Vorschriften des KSBL, wie z.B. die Hausordnung, Hygienerichtlinien, Weisungen für Fremdhandwerker.

9.5 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre lang nach der Lieferung, zu angemessenen Bedingungen zu liefern. Stellt der Lieferant die Fertigung der Ersatzteile ein, so ist er verpflichtet, das KSBL hierüber zu unterrichten und ihm Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

10. Verzugsfolgen

10.1 Die Lieferungen und Dienstleistungen sind auf das vereinbarte Datum am Bestimmungsort fällig (Liefertermin). Der Lieferant kommt bei Nichteinhalten des vereinbarten Liefertermins ohne Mahnung in Verzug.

10.2 Sobald sich eine Überschreitung des Liefertermins abzeichnet, hat der Lieferant das KSBL unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer schriftlich zu unterrichten.

10.3 Im Falle von Terminüberschreitungen ist das KSBL berechtigt, eine angemessene Nachfrist gemäss Art. 107 OR zu setzen. Verstreicht diese angemessene Nachfrist erfolglos, kann das KSBL auf Erfüllung nebst Schadenersatz klagen, auf die Erfüllung verzichten und Schadenersatz fordern oder vom Vertrag zurücktreten.

10.4 Wenn der Lieferant in Verzug ist, schuldet er dem KSBL eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass die Verzögerung eine Folge höherer Gewalt ist oder mit Umständen zusammenhängt, mit denen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht zu rechnen war. Die Konventionalstrafe beträgt pro Verspätungstag 5 Promille, insgesamt aber höchstens 10 % der gesamten Vergütung. Die Konventionalstrafe ist auch dann geschuldet, wenn die Lieferung vorbehaltlos angenommen wird. Die Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen oder von einem weitergehenden Schadenersatzanspruch, wobei die Konventionalstrafe angerechnet wird.

10.5 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach schriftlicher Vereinbarung zulässig. Mehrauslagen wegen Teillieferungen oder Frachtzuschlägen (Express, Eilgut) infolge von Lieferverzögerungen werden nur dann durch das KSBL übernommen, wenn sie von ihm verursacht worden sind.

10.6 Die Vertragsparteien haften nicht für die Folgen von willensunabhängigen Ereignissen wie Krieg, Naturkatastrophen, Boykott, Streiks etc. Solche Ereignisse geben den Parteien das Recht, ohne Schadenersatzpflicht oder Konventionalstrafe die Erfüllung entsprechend hinauszuzögern. Der Vertragspartner ist so früh als möglich zu informieren.

11. Produkthaftung

11.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, hat er das KSBL auf erstes Auffordern hin insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Aussenverhältnis selbst haftet (inkl. Schadensvergütungs-, Rückruf-, Verfahrens- und Rechtsverteidigungskosten). Dies gilt auch für Rückrufaktionen und ähnliche Massnahmen, gegebenenfalls auch nach Ablauf der Garantiezeit.

11.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftungspflichtversicherung mit einer Deckungssumme von CHF 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden pauschal zu unterhalten. Stehen dem KSBL weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

12. Haftung für Mängel

12.1 Der Lieferant übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die gelieferten Güter die Eigenschaften haben, welche das KSBL ohne besondere Regelung in guten Treuen erwarten darf sowie dass sie keine körperlichen oder rechtlichen Mängel aufweisen. Die Güter müssen den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften am Erfüllungsort entsprechen. Der Lieferant haftet für Schäden, die aus deren Nichtbefolgung entstehen.

12.2 Prüfprotokolle sind auf Wunsch des KSBL kostenlos mitzuliefern. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, werden die eingehenden Waren nicht oder nur punktuell geprüft, womit dem Lieferanten sämtliche Prüfungspflichten und Ausgangskontrollen zufallen.

12.3 Weist die Lieferung dennoch einen Mangel auf, hat das KSBL das Recht, eine Nachbesserung, Preisminderung oder mängelfreie Nachlieferung des gesamten Vertragsgegenstandes (oder nur eines Teils davon) zu fordern. Der Lieferant haftet zusätzlich für Mangelfolgeschäden und dadurch entstandene Aufwandskosten des KSBL. In dringenden Fällen ist das KSBL nach vorheriger Ankündigung berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten durch Dritte beseitigen zu lassen.

12.4 Wenn der Lieferant nach einmaliger Fristansetzung die verlangte Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht vornimmt, kann das KSBL vom Vertrag zurücktreten oder die Nachbesserung oder Ersatzlieferung auf Kosten des Lieferanten unter Vorbehalt des zusätzlichen Anspruchs auf Schadenersatz durch einen Dritten ausführen lassen.

12.5 Auf Güter besteht eine Garantiefrist von 2 Jahren ab Abnahme der vollständig erbrachten, vertraglich geschuldeten Lieferung. Die Verjährung der Mängelrechte tritt nach Ablauf von fünf Jahren seit der gegenseitigen Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls oder der Lieferung ein, nach 10 Jahren bei absichtlichem Verschweigen von Mängeln.

13. Rücknahme und Entsorgung

13.1 Sollten die gelieferten Produkte gemäss den gesetzlichen Vorschriften am Bestimmungsort umweltschädigende Stoffe enthalten, so gewährleistet der Lieferant dem KSBL das Rückgaberecht.

13.2 Verpackungen, Gebinde und ähnliches sind vom Lieferanten zur Entsorgung kostenlos zurückzunehmen.

13.3 Der Lieferant verpflichtet sich bei Rücknahmen von Geräten und Apparaten für eine gesetzeskonforme Entsorgung und stellt dem KSBL einen Entsorgungsnachweis zu.

14. Schweigepflicht und Datenschutz

14.1 Der Lieferant und das von ihm eingesetzte Personal verpflichten sich, über alle Wahrnehmungen betreffend Patientinnen und Patienten des KSBL und über betriebsinterne Abläufe und Vorkommnisse, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies betrifft insbesondere die Anwesenheit bestimmter Personen im Spital und allfällige Wahrnehmungen zu deren Gesundheitszustand oder zu deren sozialen oder familiären Verhältnissen.

Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren und bleibt nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Auskunfts- und Aufklärungspflichten.

14.2 Verletzt der Lieferant oder ein von ihm einbezogener Dritter die Schweigepflicht, so schuldet er eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass weder ihn noch den einbezogenen Dritten ein Verschulden trifft. Diese beträgt je Fall 10 % der gesamten Vergütung, höchstens jedoch CHF 250'000.-. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Schweigepflicht; weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten, wobei die geleistete Konventionalstrafe angerechnet wird.

14.3 Die Bekanntgabe der vertraglichen Verbindung mit dem KSBL zu Werbe- und Referenzzwecken ist ohne schriftliche Einwilligung des KSBL nicht gestattet.

15. Eignungskriterien des Lieferanten

Der Lieferant mit Sitz und Niederlassung in der Schweiz hält die in der Schweiz geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie den Grundsatz der Lohngleichheit von Mann und Frau ein. Als Arbeitsbedingungen gelten neben Gesetzen auch Gesamt- und Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen. Der ausländische Lieferant ohne Niederlassung in der Schweiz hält die entsprechenden Bestimmungen ein, die am Erfüllungsort gelten. Entsendet der Lieferant zur Erfüllung des Vertrages Arbeitnehmende aus dem Ausland, so gilt das Bundesgesetz über die in der Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 8. Oktober 1999 (Entsendegesetz, EntSG).

16. Schutzrechte

16.1 Sämtliche Immaterialgüterrechte an bestellten Arbeitsergebnissen, insbesondere Urheberrechte, werden vollumfänglich auf das KSBL übertragen. Der Lieferant bzw. dessen Angestellte verzichten vollumfänglich auf das Urheberpersönlichkeitsrecht. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass seine Mitarbeitenden sowie an der Vertragserfüllung beteiligte Dritte auf die Geltendmachung der Urheber-Persönlichkeitsrechte verzichten und dem KSBL ein Nutzungsrecht einräumen.

16.2 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass mit seiner Lieferung keine Immaterialgüterrechte oder andere Rechtsansprüche Dritter verletzt werden. Er hat das KSBL bezüglich Forderungen Dritter wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten oder anderer Rechte schadlos zu halten. Das KSBL gibt solche Forderungen dem Lieferanten schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlässt ihm die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses.

17. Abtretung, Übertragung und Verpfändung

Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des KSBL an Dritte weder abgetreten, übertragen noch verpfändet werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss begründet sein. Nicht als Dritte gelten die einzelnen Gesellschaften innerhalb eines Konzerns.

18. Rangordnung der verbindlichen Dokumente

Die Allgemeinen Geschäfts- oder Verkaufsbedingungen (AGB) der Lieferanten gelten als weggebunden, wenn im Vertrag nichts anderes geregelt ist. Verweise auf die AGB der Lieferanten in der Offerte oder im Bestätigungsschreiben sind nichtig. Die AGB des KSBL gehen allfälligen AGB des Lieferanten vor.

19. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Gerichtsstand ist das für Liestal, Kanton Baselland, Schweiz zuständige Gericht. Es gilt schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).